

Richtlinien zur Bearbeitung von Finanzanträgen im Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat sich die folgenden Orientierungswerte vorgegebenen, um Finanzanträge auf einer festen Basis bewerten und beschließen zu können.

Alle Beträge dienen dabei als Richtwert und jeder Finanzantrag ist daraufhin zu überprüfen, welchen Vorgaben er entspricht.

§ 1 Vorträge, Workshops und vergleichbare Veranstaltungen

- (1) Honorare werden üblicherweise mit 200€ gefördert. Begründet kann davon abgewichen werden.
- (2) Präsente sind maximal mit 20€ zu fördern, solange auf ein Honorar verzichtet wird.
- (3) Fahrtkosten sollen möglichst niedrig gehalten werden. Die Strecke der Entfernung soll maßgeblich für die Höhe der Kosten sein. Eine Reise mit der Bahn ist gewünscht, sofern möglich sollten Rabatte und Ermäßigungen genutzt werden. Reisekosten werden zum/ab Münster Hbf und Reisen zum Hotel/Veranstaltungsort pro Tag die Kosten für ein Tagesticket des ÖPNV gefördert. Dabei darf über diese Summe frei verfügt werden, die Nutzung des ÖPNV ist erwünscht.
- (4) Übernachtungskosten sollen möglichst günstig ausfallen, jedoch muss die Übernachtungsmöglichkeit den Bedürfnissen der einzelnen Personen gerecht werden.
- (5) Raummieten sollen möglichst geringgehalten werden. Vorzugsweise sind Räumlichkeiten der Universität zu nutzen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Einzelfall zu entscheiden, da die Räumlichkeiten dem Projekt entsprechen müssen.
- (6) Werbekosten sind üblicherweise in Höhe von 50€ anzusetzen. Diese können in Form von Druck oder digitaler Werbung eingesetzt werden. Ist die Werbung auf einen längeren Zeitraum oder mehrere Veranstaltungen angelegt und nicht auf einen nahen Termin oder ist zu erwarten eine große Zahl von Studierenden zu erreichen, kann der Betrag erhöht werden.

§ 2 Verpflegung

- (1) Die Bewilligung von Finanzanträgen ausschließlich zu Verpflegungszwecken ist möglich, bedarf aber einer genauen Prüfung durch den Haushaltsausschuss.
- (2) Verpflegung, die der Begleitung der Veranstaltung dient, soll der Dauer, dem Umfang und der Teilnehmerzahl angemessen sein.
- (3) Verpflegung sollte den Referent*innen angemessen sein.
- (4) Bei einer Förderung ist sicherzustellen, dass möglichst ökologische und nachhaltige Angebote gewählt werden. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 3 Gültigkeit der Richtlinien

- (1) Eine Abweichung von den Richtlinien muss im Protokoll festgestellt werden.
- (2) Alle Richtlinien gelten mindestens für die nachfolgende Legislaturperiode und sind bei einer neuen konstituierenden Sitzung zu bestätigen oder anzupassen und zu bestätigen.